

**Anlage zur Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudiengang an der Universität Mannheim
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
11. Politische Wissenschaft**

§ 1 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss der Fakultät gehören mindestens drei Vertreter des Faches Politische Wissenschaft an, die beamtete Professoren sind.

§ 2 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung erfordert den Leistungsnachweis aus dem Grundseminar „Das politische System der Bundesrepublik in vergleichender Sicht“.

§ 3 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in den unter § 4 aufgeführten Prüfungsteilen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die gemäß § 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 4 Prüfungsteile

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:
1. Grundseminar: „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland in vergleichender Sicht“ (Vergleichende Regierungslehre VR + Politische Theorie PTh)
 2. Proseminar aus dem Kernbereich Internationale Beziehungen (IB)
 3. Propädeutikum Statistik für Politikwissenschaftler

§ 5 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

- (1) In den Prüfungsteilen gemäß § 4 sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Im Grundseminar eine Abschlussklausur von 90 Minuten Dauer.
 2. Im Proseminar eine schriftliche Hausarbeit.
 3. Im Propädeutikum „Statistik für Politikwissenschaftler“ eine schriftliche Hausarbeit und eine Abschlussklausur von 90 Minuten Dauer. Anstelle des Propädeutikums „Statistik für Politikwissenschaftler“ kann auch die

Lehrveranstaltung „Statistik für Soziologen I und II“ besucht werden. Die dort erworbenen Leistungsnachweise werden als Prüfungsleistung nach dieser Ordnung anerkannt.

- (2) Im Bereich der Politischen Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre ist in einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums ein Teilnahmechein zu erwerben.
- (3) Für jede mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung nach Abs. 1 wird ein schriftlicher Leistungsnachweis (Schein) ausgestellt. Das Bestehen der Zwischenprüfung wird schriftlich bescheinigt, wenn alle Leistungsnachweise nach Abs. 1 und der Teilnahmechein nach Abs. 2 vorliegt.